

RS Vwgh 1991/12/17 86/08/0232

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1991

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

63/04 Bundesbedienstetenschutz

Norm

ASchG 1972 §8 Abs4;

BSG EignungsV 1985;

Rechtssatz

Voraussetzung einer Ermächtigung nach § 8 Abs 4 ASchG ist die persönliche Befähigung des Antragstellers, nicht aber ein Bedarf nach ärztlichen Untersuchungen. Wenn § 8 Abs 4 ASchG hinsichtlich des Inhaltes der Befähigung auf den Abs 1 schlechthin verweist, so ist eine Befähigung auch auf einem Tätigkeitsgebiet außerhalb der durch Verordnung der Bundesregierung vom 11.12.1984, BGBl 1985/02 festgestellten Einwirkungsbereiche iSd § 8 Abs 1 ASchG denkbar und muß im Falle ihres Nachweises zur Erteilung einer entsprechenden Untersuchungsermächtigung führen. Es würde die Befugnis des Arbeitsinspektorates nach § 8 Abs 1 letzter Satz ASchG unterlaufen, wenn die Ermächtigungen von vornherein nur auf den Bereich der entsprechenden Verordnung oder gar nur auf den vermuteten Bedarf, dh auf einem bestimmten Bereich, für den das Auftreten von einschlägigen Gesundheitseinwirkungen prognostiziert wird, beschränkt werden dürften. Dieselben Erwägungen gelten auch für die Befugnis des Leiters der Zentralstelle nach § 3 Abs 7 der Verordnung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1986080232.X02

Im RIS seit

27.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at